

Netzentgelte Strom für 2027

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

Änderungsverzeichnis

Stand	Änderungen
15.10.2026	Vorläufige Netzentgelte Strom für 2027

Inhaltsverzeichnis

Entgelte für Jahresleistungspreissystem gültig ab dem 1. Januar 2027	Seite	4
Entgelte für Stromspeicher gem. § 19 Abs. 4 StromNEV gültig ab dem 1. Januar 2027	Seite	5
Entgelte für Monatsleistungspreissystem gültig ab dem 1. Januar 2027	Seite	6
Entgelte für Grundpreis-/Arbeitspreissystem gültig ab dem 1. Januar 2027	Seite	7
Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG gültig ab dem 1. Januar 2027	Seite	8
Entgelte für Unterbrechung / Wiederherstellung der Netz- und Anschlussnutzung bzw. des Anschlusses auf Anweisung des Lieferanten	Seite	9
Verzugskosten / Mahnkosten und Baukostenzuschüsse (nachrichtlich)	Seite	9
Höhe der zu entrichtenden Konzessionsabgabe	Seite	10

**Entgelte für Jahresleistungspreissystem
gültig ab dem 1. Januar 2027**

Netz- ebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		
	Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
4	Umspannung 110/20 kV	10,28	2,67
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	11,59	3,19
6	Umspannung 20/0,4 kV	13,80	3,82
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	12,90	5,01
Netz- ebene	Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a		
	Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
4	Umspannung 110/20 kV	64,76	0,49
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	69,87	0,86
6	Umspannung 20/0,4 kV	74,38	1,40
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	70,72	2,70

Die Netzentgelte gelten auch für zählerstandsganggemessene Entnahmestellen, jedoch in Netzebene 6 und 7 erst ab einer Jahresarbeit > 100.000 kWh/a (Kalenderjahr).

Eine gesondert vereinbarte Netzreservekapazität über einen redundanten Anschluss wird mit einem Leistungspreis mindestens auf die vereinbarte Netzreservekapazität und einem Arbeitspreis abgerechnet.

Die Summe von Arbeits- und Leistungspreisanteil ergibt das Netznutzungsentgelt.

EWE NETZ erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die KWKG- und Offshore-Netzumlage (§ 12 EnFG), den Aufschlag für besondere Netznutzung sowie die Konzessionsabgabe.

Allen Preisen hinzuzurechnen sind das Entgelt für Messstellenbetrieb und die gesetzliche Umsatzsteuer.

Die ausgewiesenen Netzentgelte für 2027 sind vorläufig und wurden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Informationen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG ermittelt. Diese Entgelte sind nicht verbindlich. Änderungen bis zur Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2027 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Entgelte für Stromspeicher gem. § 19 Abs. 4 StromNEV
gültig ab dem 1. Januar 2027**

Netz- ebene	Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW]
4	Umspannung 110/20 kV	64,76
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	69,87
6	Umspannung 20/0,4 kV	74,38
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	70,72

Die Netzentgelte gelten auch für zählerstandsganggemessene Entnahmestellen, jedoch in Netzebene 6 und 7 erst ab einer Jahresarbeit > 100.000 kWh/a (Kalenderjahr).

Der Speicherbetreiber muss EWE NETZ den für die Ermittlung des Jahresleistungsentgelts relevanten Verlustfaktor in geeigneter Form nachweisen. Sonstige Strommengen/-leistungen, insbesondere Betriebsverbräuche, müssen mit geeichten Zählern gesondert erfasst und bilanziert werden.

EWE NETZ erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die KWKG- und Offshore-Netzumlage (§ 12 EnFG), den Aufschlag für besondere Netznutzung sowie die Konzessionsabgabe.

Allen Preisen hinzuzurechnen sind das Entgelt für Messstellenbetrieb und die gesetzliche Umsatzsteuer.

Die ausgewiesenen Netzentgelte für 2027 sind vorläufig und wurden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Informationen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG ermittelt. Diese Entgelte sind nicht verbindlich. Änderungen bis zur Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2027 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Entgelte für Monatsleistungspreissystem
gültig ab dem 1. Januar 2027**

Netz- ebene	Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW und Monat]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
4	Umspannung 110/20 kV	10,79	0,49
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	11,65	0,86
6	Umspannung 20/0,4 kV	12,40	1,40
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	11,79	2,70

Die Netzentgelte gelten auch für zählerstandsganggemessene Entnahmestellen, jedoch in Netzebene 6 und 7 erst ab einer Jahresarbeit > 100.000 kWh/a (Kalenderjahr).

Die Summe von Arbeits- und Leistungspreisanteil ergibt das Netznutzungsentgelt.

EWE NETZ erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die KWKG- und Offshore-Netzumlage (§ 12 EnFG), den Aufschlag für besondere Netznutzung sowie die Konzessionsabgabe.

Allen Preisen hinzuzurechnen sind das Entgelt für Messstellenbetrieb und die gesetzliche Umsatzsteuer.

Die ausgewiesenen Netzentgelte für 2027 sind vorläufig und wurden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Informationen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG ermittelt. Diese Entgelte sind nicht verbindlich. Änderungen bis zur Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2027 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Entgelte für Grundpreis-/Arbeitspreissystem
gültig ab dem 1. Januar 2027**

Kunden mit Grundpreis-/Arbeitspreissystem	Grundpreis [Euro/a]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
Arbeitsmessung oder Zählerstandsgangmessung	102,00	3,48

Die Netzentgelte gelten auch für Entnahmestellen mit Arbeits- oder Zählerstandsgangmessung in den Netzebenen 6 und $7 \leq 100.000 \text{ kWh/a}$ Jahresarbeit (Kalenderjahr).

Die Summe von Arbeits- und Grundpreisanteil ergibt das Netznutzungsentgelt.

EWE NETZ erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die KWKG- und Offshore-Netzumlage (§ 12 EnFG), den Aufschlag für besondere Netznutzung sowie die Konzessionsabgabe.

Allen Preisen hinzuzurechnen sind das Entgelt für Messstellenbetrieb und die gesetzliche Umsatzsteuer.

Die ausgewiesenen Netzentgelte für 2027 sind vorläufig und wurden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Informationen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG ermittelt. Diese Entgelte sind nicht verbindlich. Änderungen bis zur Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2027 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
gültig ab dem 1. Januar 2027**

Bestandsanlagen bis 31. Dezember 2023		
Verbrauchseinrichtung mit Grund- und Arbeitspreis^{1) 2)}	Grundpreis [Euro/a]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
Netzebene 6 (Umspannung 20/0,4 kV) und Netzebene 7 (Niederspannungsnetz 0,4 kV)	0,00	1,47

Inbetriebnahme ab 1. Januar 2024 (BK6-22-300 und BK8-22/010-A)		
Modul 1: Pauschale Entgeltreduzierung³⁾	[Euro/a]	
Netzebene 6 (Umspannung 20/0,4 kV) und Netzebene 7 (Niederspannungsnetz 0,4 kV)	-93,33	
Modul 2: Steuerbare Verbrauchseinrichtung mit separatem Zähler	Grundpreis [Euro/a]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
Netzebene 6 (Umspannung 20/0,4 kV) und Netzebene 7 (Niederspannungsnetz 0,4 kV)	0,00	1,39
Modul 3 [nur in Verbindung mit Modul 1]⁴⁾	Grundpreis [Euro/a]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
Hochlasttarifstufe (16:30 Uhr bis 20:30 Uhr)	102,00	5,52
Standardlasttarifstufe (sonstige Zeiten)		3,48
Niedriglasttarifstufe (23:00 Uhr bis 05:00 Uhr)		0,35
Pauschale Entgeltreduzierung [Euro/a]	-93,33	

Die Summe von Arbeits- und Grundpreisanteil ergibt das Netznutzungsentgelt.

¹⁾ EWE NETZ gewährt dieses Netzentgelt gemäß § 14a EnWG nur, wenn mit EWE NETZ die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vereinbart wird.

²⁾ Die Netzentgelte gelten auch für Entnahmestellen mit Arbeits- oder Zählerstandsgangmessung in den Netzebenen 6 und 7 ≤ 100.000 kWh/a Jahresarbeit (Kalenderjahr).

³⁾ Für Verbrauchseinrichtungen mit Grundpreis-/Arbeitspreissystem sowie Leistungs-/Arbeitspreissystem. EWE NETZ erhebt zunächst die regulären Netznutzungsentgelte und gewährt darauf die pauschale Entgeltreduzierung. Die Differenz kann nicht unter 0,00 Euro/a sinken.

⁴⁾ Nur mit iMS und Steuerbox. Die Differenz von Netznutzungsentgelt und pauschaler Entgeltreduzierung kann nicht unter 0,00 Euro/a sinken.

EWE NETZ erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die KWKG- und Offshore-Netzumlage (§ 12 EnFG), den Aufschlag für besondere Netznutzung sowie die Konzessionsabgabe. Allen Preisen hinzuzurechnen sind das Entgelt für Messstellenbetrieb und die gesetzliche Umsatzsteuer.

Die ausgewiesenen Netzentgelte für 2027 sind vorläufig und wurden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Informationen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG ermittelt. Diese Entgelte sind nicht verbindlich. Änderungen bis zur Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2027 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Entgelte für Unterbrechung / Wiederherstellung der Netz- und Anschlussnutzung bzw. des Anschlusses auf Anweisung des Lieferanten

Wenn der Lieferant EWE NETZ einen Auftrag im Zusammenhang mit der Unterbrechung oder Wiederherstellung der Netz- und Anschlussnutzung bzw. des Anschlusses erteilt, ist er verpflichtet, die hierfür anfallenden Entgelte zu zahlen. Es gelten in allen Netzebenen die Preise und Konditionen der bei Auftragserteilung veröffentlichten Ergänzenden Bedingungen der EWE NETZ zur NAV bzw. des elektronischen Preisblatts gemäß BNetzA-Festlegung BK6-22-128.

Verzugskosten / Mahnkosten

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen berechnet EWE NETZ pauschale Kosten in Höhe von **2,00 Euro** (unterliegt nicht der Umsatzsteuer).

Baukostenzuschüsse (nachrichtlich)

Ausweis gemäß Art. 18 VO (EU) 2019/943. EWE NETZ rechnet Baukostenzuschüsse mit dem Anschlussnehmer ab.

Anschlussnetzebene	Baukostenzuschuss (Euro/kW)
Netzebene 4 (Umspannung 110/20 kV)*	74,26
Netzebene 5 (Mittelspannungsnetz 20 kV)*	75,48

Anschlussnetzebene	Baukostenzuschuss (Euro/kW)
> 30 kW in Netzebene 6 (Umspannung 20/0,4 kV) und Netzebene 7 (Niederspannungsnetz 0,4 kV)	31,03
≤ 30 kW (Freibetrag gemäß § 9 (3) NAV)	0,00

**Gemäß "BNetzA (BK8): Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen,
Stand: November 2024"*

Die ausgewiesenen Netzentgelte für 2027 sind vorläufig und wurden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Informationen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG ermittelt. Diese Entgelte sind nicht verbindlich. Änderungen bis zur Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2027 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Höhe der zu entrichtenden Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden gemäß § 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben der Konzessionsabgabenverordnung die Konzessionsabgaben berechnet.

"§ 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

(1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Centbeträge je gelieferter Kilowattstunde vereinbart werden.

(2) Bei der Belieferung von Tarifkunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

1.

a) bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, 0,61 Cent,

b) Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner 1,32 Cent,

bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent,

bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent,

über 500.000 Einwohner 2,39 Cent,

[...]

Maßgeblich ist die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

(3) Bei der Belieferung von Sondervertragskunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

1. bei Strom 0,11 Cent,

[...]"

Die Höhe der Konzessionsabgaben entspricht der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist.